

Zur Information:

Quelle: Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) vom 25. März 2017 (Nds.GVBl. Nr. 5/2017, S. 68, 162) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.05.2024 (Nds.GVBl. Nr. 44/2024)

Gebühr für Gebäudevermessungen auf einem Flurstück / Grundstück

<i>Herstellungskosten [Brutto] bis einschließlich</i>	<i>für das erste neue Gebäude</i>	<i>Vermessungs- unterlagen</i>	<i>Mehrwertsteuer 19%</i>	<i>Endsumme</i>
70.000,- €	260,- €	90,00 €	66,50 €	<u>416,50 €</u>
350.000,- €	750,- €	90,00 €	159,60 €	<u>999,60 €</u>
700.000,- €	1.445,- €	90,00 €	291,65 €	<u>1.826,65 €</u>
1.800.000,- €	2.325,- €	90,00 €	458,85 €	<u>2.873,95 €</u>
3.000.000,- €	3.285,- €	90,00 €	641,25 €	<u>4.016,25 €</u>
<i>über 3.000.000,- €</i>	1,90 x √ Herstellungswert (€)			

<i>Herstellungskosten bis einschließlich</i>	<i>für die Grundrißveränderung am Gebäude (z.B. Anbau)</i>	<i>Vermessungs- unterlagen</i>	<i>Mehrwertsteuer 19%</i>	<i>Endsumme</i>
70.000,- €	180,- €	90,00 €	51,30 €	<u>321,30 €</u>

- Für zusätzlich beantragten Grenzbezug wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 20 % erhoben.
- Für die Eintragung der Vermessung in das Liegenschaftskataster werden vom zuständigen Katasteramt, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), zusätzliche Gebühren berechnet.

1. Nur eine Gebühr ist anzusetzen je Auftrag

- a) für einen räumlich, wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebestand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück und
- b) für ein Wohn- oder Geschäftshaus mit zugehörigen Garagen oder Garagenzeilen, auch wenn diese auf räumlich nicht zusammenhängenden Grundstücken oder Flurstücken stehen.

2. Als Herstellungskosten gilt der **Wert der zu vermessenden Gebäude oder der Grundrißveränderungen** ohne Außenanlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung. Für den Herstellungswert sind auch die Baunebenkosten (z.B. Kosten für Baugenehmigung, Architektenleistungen) mit einzubeziehen. Der Herstellungswert ist **nicht um die in Eigenleistung erbrachten Arbeiten zu reduzieren**.